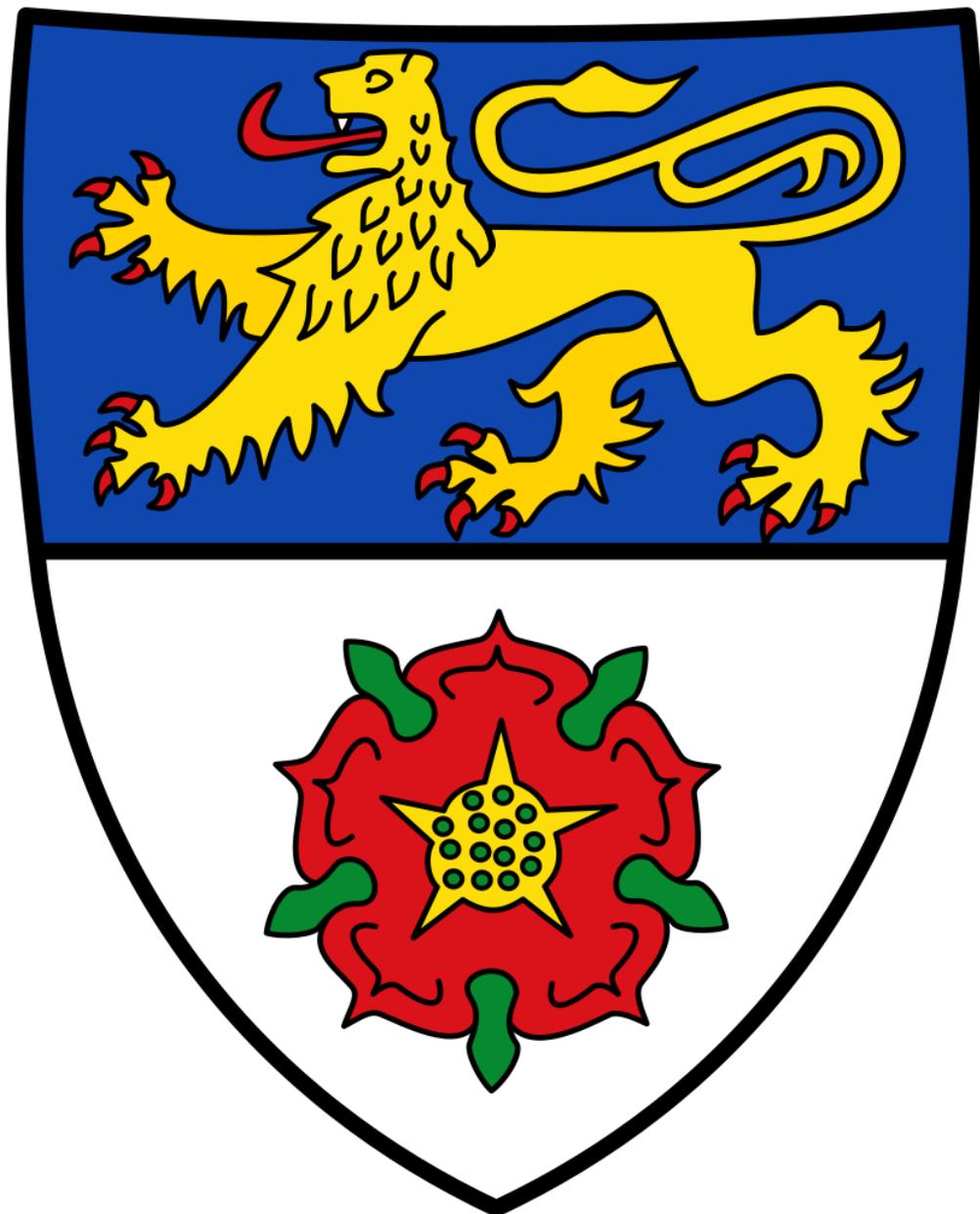


# Richtlinie für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Wappens der Stadt Erkelenz

vom 24.02.2021



Das Stadtwappen hat in der jetzigen Form seinen Ursprung im 17. Jahrhundert. Aber schon viel früher hatte Erkelenz ein Wappen. Die Verleihung des Wappens geht auf die Herzöge von Geldern zurück. Das älteste Wappenschild ist auf einem Schöffensiegel aus dem Jahre 1331 zu finden. Im 16. Jahrhundert begleiten zwei heraldische Lilien die Mispelblüte. Sie weisen auf die damalige Zugehörigkeit zum Aachener Marienstift hin. Im 17. Jahrhundert wurden die Lilien weggelassen. Löwe und Mispelblüte "Geldernsche Rose" deuten auf die Zugehörigkeit zum alten Herzogtum Geldern.

Die Stadt Erkelenz wurde durch das Neugliederungsgesetz vom 14. Dezember 1971 mit den Gemeinden Gerderath, Golkrath, Kückhoven, Schwanenberg, Venrath, Granterath, Lövenich, Borschemich, Holzweiler, Immerath und Keyenberg und den Orten Geneiken und Kuckum vereint. Name und Wappen von Erkelenz wurden beibehalten.

Das Wappen wurde vom Regierungspräsidenten Köln mit Urkunde vom 27. Oktober 1972 genehmigt.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich dieser Richtlinie**

Diese Richtlinie findet auf jede Verwendung des Wappens der Stadt Erkelenz in jeglicher Form Anwendung. Dieses umfasst ebenso die Verwendung eines Wappens, welches dem Wappen der Stadt Erkelenz in seiner aktuellen Form zum Verwechseln ähnlich ist; das Wappen ist in seiner aktuellen Form dieser Richtlinie beigefügt (Abbildung 1).

## **§ 2**

### **Darstellung des Stadtwappens**

Das Wappen ist zweigeteilt und zeigt im oberen blauen Feld einen schreitenden goldenen, in Zunge und Klauen rot bewehrten doppelschwänzigen Löwen, im unteren silbernen Feld eine rote Mispelblüte.

## **§ 3**

### **Genehmigungspflicht**

(1) Das Wappen der Stadt Erkelenz steht als Hoheitszeichen ausschließlich der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung zur Verfügung. Das Wappen findet als Dienstsiegel sowie als Briefkopf Anwendung. Die Führung dieses Wappens durch andere ist daher grundsätzlich nicht statthaft.

(2) Die Verwendung des Wappens durch Dritte steht nach § 2 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz unter Genehmigungsvorbehalt des Rates der Stadt Erkelenz.

## **§ 4**

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die ihren (Wohn-)Sitz in Erkelenz haben oder in besonderer Beziehung zu Erkelenz stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.

(2) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens auf Fahnen zur vorübergehenden Beflaggung von Gebäuden oder Grundstücken sowie zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern usw. bei besonderen Anlässen ist grundsätzlich zu erteilen.

(3) Die Verwendung durch Vereine, insbesondere Sport-, Musik- und Karnevalsvereine, auf offiziellen Vereinsfahnen, Wimpeln, Medaillen, Orden, Bekleidungsstücken und auf Druckerzeugnissen kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(4) Die Verwendung des Wappens auf Kunstgegenständen, kunstgewerblichen Gegenständen, Druckerzeugnissen, Geschenkartikeln oder anderen gewerblichen Erzeugnissen, insbesondere Souvenirartikel und -andenken und dergleichen wird nur genehmigt, wenn es sich um eine heraldische und künstlerisch einwandfreie sowie geschmackvolle Ausführung handelt und eine würdige Verwendung, die den Ruf der Stadt fördert bzw. zumindest nicht schädigt, gewährleistet wird. Gewerbetreibenden soll die Genehmigung nur erteilt werden, soweit damit für die Stadt ein Werbeeffekt über ihre Grenzen hinaus verbunden ist.

(5) Eine Verwendung als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen darf nur genehmigt werden, wenn der nichtamtliche Charakter eindeutig erkennbar ist.

(6) Es ist auf Verlangen ein Muster oder ein verbindlicher Entwurf vorzulegen.

## **§ 5**

### **Unzulässige Verwendung**

Die Verwendung des Stadtwappens ist nicht zulässig

- a. für Werbezwecke,
- b. auf Geschäftspapieren,
- c. für parteipolitische Zwecke (z. B. Publikationen und Briefbögen) oder
- d. auf Siegeln, Stempeln und Briefbögen von Firmen und Einzelpersonen.

## **§ 6** **Erteilung der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung kann unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

a. der Genehmigungsträger die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt,

b. die Genehmigungsvoraussetzungen entfallen sind, oder

c. falsche Angaben über die Person des Nutzers oder den Verwendungszweck bei der Antragsstellung gemacht wurden.

(2) Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

(3) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

## **§ 7** **Erteilte Genehmigungen**

Die aufgrund der Richtlinie in der Fassung vom 15.12.2010 sowie die vor diesem Zeitpunkt erteilten Genehmigungen bleiben unberührt bestehen.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abbildung 1: Stadtwappen

